Landkreis Emsland
Gemeinde Lengerich
Gemarkung Lengerich

V·RVIELFÄLTIGUNG VERBOTEN

Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage: Flurkartenwerk Flur 16 Maßstab 1 1000

Erlaubnisvermerk: Vervielfaltigungserlaubnis fur die Gemeinde Lengerich erteilt durch das Katasteramt Nordhorn am 06. 07. 1983 Az PNr 32/83

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die stadtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Platze vollstandig nach (Stand vom 08.06. 1983). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei moglich.

4460 Nordhorn, den 10. Jan. 1984

Katasteramt Nordhorn
Im Auftrage
Metelerkamp
Vermessungsrat

(Stempel: KATASTERAMT NORDHORN)

Vermerk:
Samtliche Flurstücke liegen im Flurbereinigungsverfahren Lengerich L 131

Neue vorgesehene Grenzen des Amtes für Agrarstruktur

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- (MI) MISCHGEBIET
- (WA) ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- GEMEINBEDARFSFLACHE
  - F FEUERWEHR

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1 = GESCHOSSZAHL
2 = BAUWEISE
3 = GRUNDFLACHENZAHL (GRZ)
4 = GESCHOSSFLACHENZAHL (GFZ)
HOCHSTGRENZE

ZAHL OHNE KREIS = HOCHSTGRENZE
o = OFFEN
ED = NUR EINZEL- UND DOPPEL= HAUSER ZULASSIG

- BAUGRENZE
- UBERBAUBARE GRUNDSTUCKSFLACHE
- NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTUCKSFLACHE

VERKEHRSFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)

- VERKEHRSFLACHEN
  - F = FUSSWEG
  - P = PARKFLACHE
  - R RADWEG
  - A = ANLIEGER FREI
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN. GEM. § 9(1)25a BBAUG
- BÄUME, ERHALTENSWERT GEM. § 9(1)25b BBAUG.

GRÜNFLÄCHEN

- (OFFENTL) GRUNFLACHEN (OFFENTLICH)
  - PFL = ANZULEGENDE PFLANZUNG GEM. § 9(1) 25a BBAUG
  - FRIEDHOF

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG BZW. UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHL
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN = LÄNGERE MITTELACHSE DES HAUPTBAUKÖRPERS = FIRSTRICHTUNG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND.
- SICHTDREIECK
- M ABSTELLPLATZ FÜR MÜLLBEHÄLTER

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

DIE HOHE DER GEBAUDE IN DEN I GESCHOSSIGEN GEBIETEN DARF 3.50 m GEMESSEN VON O.K. FERTIGER FUSSBODEN DES ERDGE= SCHOSSES BIS ZUM UNTEREN SPARRENANSCHNITTSPUNKT MIT DER AUSSEN- KANTE DES AUFGEHENDEN AUSSENMAUERWERKES NICHT UBERSCHREITEN

DIE HOHE DER GEBAUDE IN DEN BIS ZU II GESCH GEBIETEN DARF MAXIMAL 6.50 m BETRAGEN

DER UNTERE SPARRENANSCHNITTSPUNKT DARF NICHT HOHER ALS 0.60 m ÜBER OBERKANTE OBERSTER FERTIGER GESCHOSSDECKE LIEGEN

ALLE NEBENANLAGEN UND GARAGEN SIND MIT FLACHDACH ODER IN DER GLEICHEN DACHNEIGUNG WIE DIE HAUPTGEBÄUDE ZU ERRICHTEN.

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBL. I. S. 2256. BER. S. 3617), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZES ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 06.07.1979 (BGBL. I S. 949) UND DER §§ 56 UND 97 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG VOM 23.07.1973 (NDS. GVBL. S. 259), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 8 DES GESETZES ZUR ÄNDERUNG DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG VOM 5.12. 1983 (NDS. GVBL. S. 281) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES (DVBBAUG) VOM 19.06.1978 (NDS. GVBL. S. 560), ZULETZT GEÄNDERT DURCH VERORDNUNG VOM 22.12.1982 (NDS. GVBL. S. 545) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 22.06.1982 (NDS. GVBL. S. 230)

HAT DER RAT DER GEMEINDE LENGERICH

DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7 AM SCHEUNENPLATZ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN / NEBENSTEHENDEN TEXT= LICHEN FESTSETZUNGEN SOWIE DEN FOLGENDEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIF= TEN ÜBER DIE GESTALTUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

LENGERICH, DEN 20.1.1984

BÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIREKTOR

(Siegel: Gemeinde Lengerich · Landkreis Emsland)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST GEM. § 9(1) BBAUG JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG, DIE DIE SICHT OBERHALB EINER 0.80 m ÜBER BEIDEN FAHRBAHNOBERKANTEN VERLAUFENDEN EBENE VERSPERRT.

GEMÄSS § 31(1) BBAUG SIND FOLGENDE AUSNAHMEN ZULÄSSIG:

1. IN DEN II GESCHOSSIGEN MISCHGEBIETEN VOLLGESCHOSS IM DACHGESCHOSS OBERHALB DES I. O.G. (DG = VG, 1. O.G., EG)
2. ABWEICHUNGEN VON DER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UM 90° IN DEN MI + WA - GEBIETEN.

IN DER BAUVERBOTSZONE (FLÄCHE, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN IST GEM. § 9 ABS. 6 BBAUG) SIND AUCH NEBENANLAGEN (§ 14 BAUNVO) UND GARAGEN (§ 12 BAUNVO) UNZULÄSSIG

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBENAHMEN UND HINWEISE

GEMÄSS § 9 (6) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASS= NAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 20.1.1984 DARGELEGT SIND.

ORDNUNGSWIDRIG HANDELT, WER GEMÄSS § 6(2) NGO UND § 156 BBAUG VOR= SÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG DIESER SATZUNG ZUWIDERHANDELT. DIE ORD= NUNGSWIDRIGKEIT KANN MIT EINER GELDBUSSE BIS ZU 5000,- DM GEAHNDET WERDEN.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

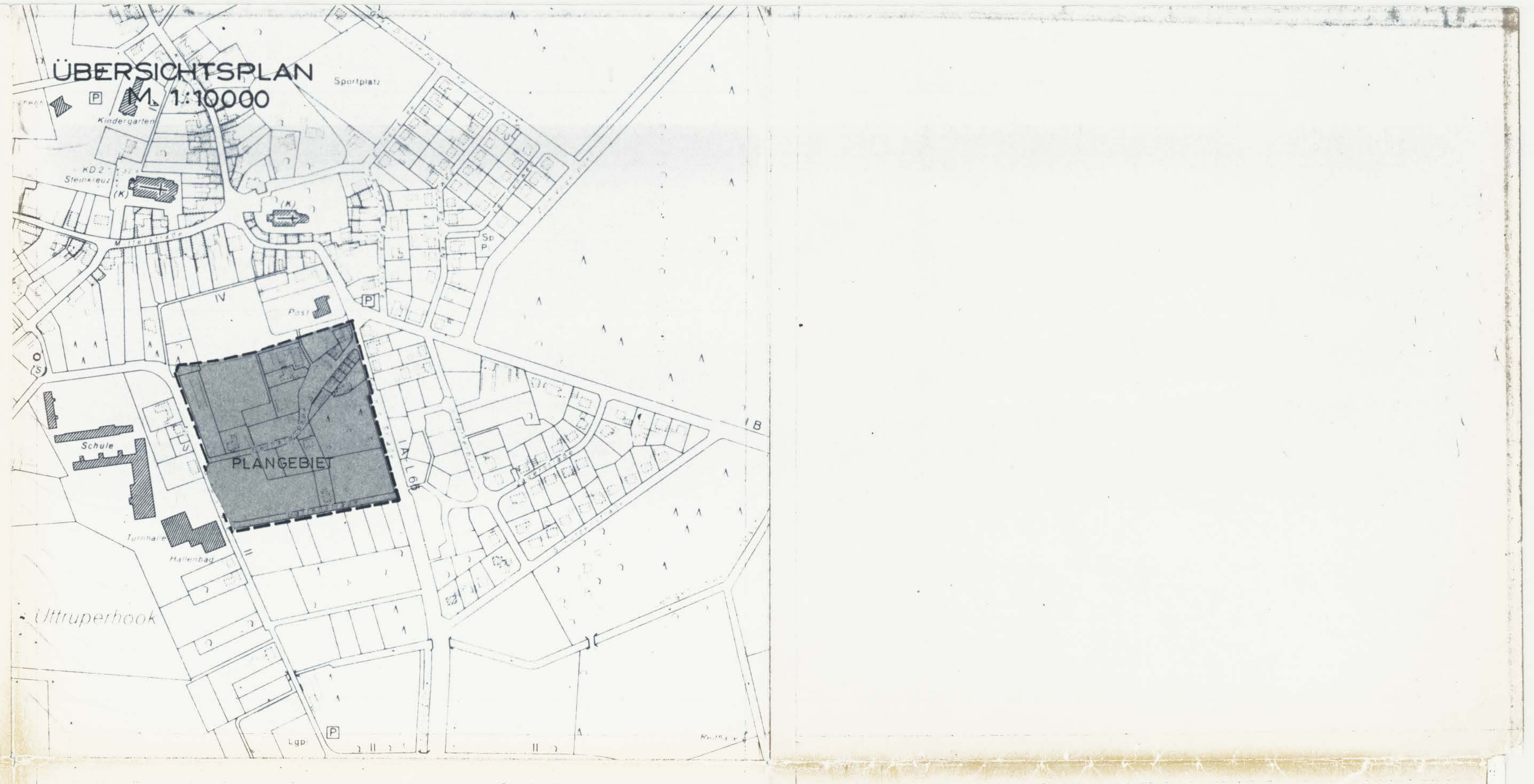

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 23.02.1983 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 7 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS 1 BBAUG AM 14.04.1983 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

LENGERICH DEN 15.4.83

BÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 14.11.1983 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 2a ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 02.12.83 ORTS= ÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 13.12.83 BIS 13.01.84 GEM. § 2a ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

LENGERICH DEN 16.1.84

GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM .... DEM GE= ÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRUNDUNG ZUGE= STIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 2a ABS. 7 BBAUG BE= SCHLOSSEN.
DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 2a ABS. 7 BBAUG WURDE VOM .... GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM .... GEGEBEN.

LENGERICH DEN ....

GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDEN= KEN UND ANREGUNGEN GEM. § 2 ABS. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 19.01.1984 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

LENGERICH DEN 20.1.84

BÜRGERMEISTER — GEMEINDEDIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE Landkreis Emsland (AZ. 65-610-408-12) VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN/ MIT MASSGABEN - GEM. § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT/ TEILWEISE GENEHMIGT.
DIE KENNTLICH GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE VOM .... GEM. § 6 ABS. 3 BBAUG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN.

Meppen DEN 7. März 1984

GENEHMIGUNGSBEHÖRDE:
Landkreis Emsland
DER OBERKREISDIREKTOR
Im Auftrage:
DIPL.-ING. WOLFGANG FÜHRICH
BAUDIREKTOR

(Siegel: LANDKREIS EMSLAND)

DER RAT DER GEMEINDE IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM .... (AZ.: ....) AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN / MASSGABEN IN SEINER SITZ= UNG AM .... BEIGETRETEN.
DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN / MASSGABEN VOM .... BIS .... ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM .... ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

LENGERICH DEN ....

GEMEINDEDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. § 12 BBAUG AM 15.05.1984 IM AMTSBLATT DES LANDKREISES EMSLAND Nr. 16 BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 15.05.1984 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

LENGERICH DEN 19. März 1985

GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT- GELTEND GEMACHT WORDEN.

LENGERICH DEN 14. Mai 1985

GEMEINDEDIREKTOR

BEBAUUNGSPLAN NR. 7 „AM SCHEUNENPLATZ" DER GEMEINDE LENGERICH

LANDKREIS EMSLAND

pb PLANUNGSBÜRO NOLTE + HÜTKER OSNABRÜCK

PLANUNGSBÜRO NOLTE-HÜTKER
STÄDTEBAU - BAULEITPLANUNG
4500 OSNABRÜCK - NOBBENBURGER STR. 16 - TEL. 65096/97

BEARBEITET	GEÄNDERT
24.08.83	••